



Winkelmann GmbH Dalbker Str. 138 33813 Oerlinghausen

Institut der Wirtschaftsprüfer  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Stellungnahme zum EPS 270



30.01.2018

**Winkelmann  
GmbH Wirtschafts-  
prüfungsgesell-  
schaft**

Dalbker Str. 138  
33813 Oerlinghausen  
Telefon: 05205/7515-0  
Fax: 05205/7515-29  
Geschäftsführer:  
WP/StB Wilhelm Winkelmann  
Amtsgericht Lemgo  
HRB 4655

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf des PS 270, nehme ich wie folgt Stellung:

Bereits auf der ersten Seite unter den Änderungen führen Sie aus „Dieser IDW PS legt erstmals dar, dass eine Angabepflicht über eine wesentliche Unsicherheit in sämtlichen HGB-Abschlüssen besteht.“ In Tz 9 wird hierzu ausgeführt, dass die Angaben regelmäßig im Anhang erfolgen, soweit ein solcher jedoch nicht zu erstellen ist, könnten die Angaben ggf. unterhalb der Bilanz gemacht werden.

Wie Sie ja selbst schreiben, wird diese Anforderung erstmals erhoben. Eine gesetzliche Grundlage dafür wird nicht angegeben. Pflichtangaben sollten vom Gesetzgeber festgelegt werden. Das IDW hat dazu m.E. keine Kompetenz.

Abgesehen davon, dass eine gesetzliche Regelung fehlt, wird hier neues Haftungspotenzial geschaffen, und zwar für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Wenn es wirklich so sein sollte, dass eine Angabepflicht besteht (bitte nennen Sie dazu die gesetzliche Grundlage), so sind etliche von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern erstellte Jahresabschlüsse wohl fehlerhaft. Mir ist zumindest kein Fall bekannt, wo ein Kollege solche Hinweise unterhalb der Bilanz angebracht hätte. Und fehlerhafte Abschlüsse die von WP/StB erstellt werden, stellen wohl ein potenzielles Haftungsrisiko dar.

Sie schreiben, dass diese Angaben regelmäßig im Anhang gemacht werden. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzgeber sich etwas dabei gedacht hat, einen Anhang nicht für alle Abschlüsse nach HGB vorzuschreiben. Dies kann man wohl kaum dadurch umgehen, dass man die Überlegungen des Gesetzgebers dadurch aushebelt, dass man etwas in einen PS schreibt.

**Die von Ihnen gemachten Ausführungen in diesem Punkt entbehren nach meiner Auffassung einer gesetzlichen Grundlage, schaffen nur Haftungspotenzial für Berufsträger und sollten aus diesem Grund**



**dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, mit der Folge, dass diese Passagen aus dem EPS vollständig eliminiert werden sollten.**

Neben diesem wesentlichen Punkt bleibt generell anzumerken, dass der Erkenntniswert des EPS in keiner Relation zu seinem Umfang steht. Zu lang und zu wenig präzise. Im Pkt. 4 „Verantwortung des AP“ steht z.B. nichts, was nicht bereits woanders geschrieben worden ist. Ohne diesen Abschnitt, würde sich auch nichts ändern und Erkenntnisse bringt der Abschnitt keine. Gleiches gilt für den Pkt. 6 „Ziele des AP“ und für diverse weitere Punkte im EPS.

Ich würde mich freuen, wenn Sie insbesondere dem ersten Punkt Beachtung schenken würden und Ihrer Auffassung im Hinblick auf die fehlende Rechtsgrundlage nochmal kritisch überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

W.Winkelmann  
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater